

Protokollauszug der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2024

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Fragen der Einwohner
2. Bildung und Betreuung
Festlegung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025
 - 2.1 Zustimmung zu den Festsetzungen der Elternbeiträge durch den Träger in der Kindertagesstätte der Ev. Kirchengemeinde Hüffenhardt
 - 2.2 Änderung der Gebührensatzung für Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Naturkindergarten)
3. Straßenbeleuchtung
Zusätzliche Straßenlaterne Wimpfener Weg, Kälbertshausen
4. Kommunale Wärmeplanung
Beschluss zur weiteren Vorgehensweise
5. Personalangelegenheiten
Grundsatzbeschluss zur Gewährung von Altersteilzeit für die Beschäftigten der Gemeinde
6. Bauantrag zur Erweiterung eines Zweifamilienhauses durch Anbau, inkl. zwei Terrassen und Errichtung von zwei Stellplätzen, Flst.Nr. 2710, Gemarkung Kälbertshausen
7. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gänsgarten“, Flst.Nr. 11760/1, Gemarkung Hüffenhardt
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
10. Fragen der Einwohner

Zu Punkt 1:

Eine Anwohnerin erkundigt sich über den aktuellen Stand der Personalsituation im Naturkindergarten und ob die kommenden Beitragserhöhungen notwendig sind. Bürgermeister Neff erwidert, dass erste Gespräche stattfanden. Die Beitragserhöhungen sind auch für den Naturkindergarten vorgesehen, da die Gemeinde für die Beiträge aller Kindergärten in Hüffenhardt zuständig ist.

Zu Punkt 2

Hauptamtsleiterin Ernst informiert den Gemeinderat anhand der Vorlage.

Am 29.6.2023 hat sich der Gemeinderat grundlegend mit Änderungsangeboten in der Kleinkindbetreuung beschäftigt und beschlossen, versuchsweise für ein Jahr neben den bisherigen Betreuungszeiten von 6,5 Stunden Betreuungszeiten von 6 und 4 Stunden mit entsprechend reduzierten Beiträgen anzubieten.

Bei der Betreuung im Ü3-Bereich gibt es bei den ev. Kindergärten die Betreuungszeit von 6,5 Stunden. Beim Naturkindergarten wurden die Betreuungszeiten auf 6 Stunden reduziert.

Über die Beibehaltung der unterschiedlichen Betreuungszeiten im Kleinkindbereich sollte nach Ablauf eines Jahres erneut entschieden werden. Der ev. Träger ist der Meinung, dass die reduzierten Öffnungszeiten gut angenommen werden.

Stand April 2024 werden 3 Kinder 4 Stunden und 3 weitere 6 Stunden betreut, 6 Kinder haben nach wie vor eine Betreuungszeit von 6,5 Stunden. Bei den Voranmeldungen wurde für 2 Kinder der Wunsch nach einer Betreuung von 4 Stunden geäußert, für 1 Kind 6 Stunden, 8 Kinder sollen 6,5 Stunden betreut werden und bei 4 weiteren Anmeldungen haben die Eltern noch keine konkrete Betreuungszeit gewählt.

Bedauerlicherweise wurde die Erprobungsphase durch die vorübergehende Schließung der Einrichtung in Kälbertshausen unterbrochen, sodass das Kindergartenkuratorium eine Verlängerung der

Erprobung oder eine Beibehaltung der reduzierten Öffnungszeiten empfiehlt und grundsätzlich Elternbeiträge auch für die reduzierten Öffnungszeiten festgelegt werden sollten.

Die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge sieht für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 % und für das Kindergartenjahr 2025/2026 eine Erhöhung um weitere 7,3 % vor. In der heutigen Sitzung soll nur über die Elternbeiträge 2024/2025 entschieden werden.

Zu den Landesrichtsätzen ist anzumerken, dass diese für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nur Empfehlungen und nicht verbindlich sind.

Fragen gibt es auch immer wieder zum sog. VÖ-Zuschlag (ab durchgehend 6 Stunden), da dieser nur bei erhöhtem Aufwand erhoben werden soll. Eindeutige Aussage des Trägers ev. Kirchengemeinde ist, dass der erhöhte Aufwand tatsächlich anfällt.

Dies belegen auch die Zahlen. Der Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge lag im vergangenen Jahr im ev. Haus für Kinder bei gerade mal 12 % der Gesamtausgaben. Angestrebt werden sollten 20 %.

Hingewiesen wird auch auf die Beschlüsse des Gemeinderats im Rahmen der Haushaltskonsolidierung. Bei den Elternbeiträgen im Ü3-Bereich wurde ein Mehrbetrag von 10 Euro zum Landesrichtsatz beschlossen. Im Bereich U3 werden bei einer Betreuung von 6,5 Stunden und dem zulässigen Zuschlag von 25 % bei verlängerten Öffnungszeiten die Empfehlungen des Landesrichtsatzes nicht erreicht.

Der Gemeinderat hatte ursprünglich beschlossen, sich dem Landesrichtsatz durch entsprechende Erhöhungen in Halbjahresschritten anzunähern. Jeweils zum 1.9. und zum 1.3. eines Jahres sollten die Elternbeiträge entsprechend der familienbezogenen Sozialstaffelung um 30 Euro (1 Kind U18), 22 Euro (2 Kinder U18), 15 Euro (3 Kinder U18) oder 6 Euro (4 und mehr Kinder U18) erhöht werden. Diese Erhöhung wurde durch Beschluss vom 29.6.2023 im vergangenen Jahr für 1 Kindergartenjahr ausgesetzt, da die Anmeldungen im Bereich U3 spürbar zurückgegangen waren.

Bei allen Elternbeiträgen kommen pro Monat 2 Euro Getränkegeld dazu.

Aus diesen Ausführungen ergeben sich unterschiedliche Berechnungsmöglichkeiten entsprechend der Anlage 1.

Die Elternbeiträge für Kinder über 3 Jahre berechnen sich wie folgt:

- Beim Naturkindergarten mit Öffnungszeiten von 6 Stunden hatte der Gemeinderat beschlossen, keinen VÖ-Zuschlag von 25 % zu erheben (wäre ab 6 Stunden durchgehender Öffnungszeit möglich). Zu den vorgeschlagenen Regelgruppensätzen kämen 10 Euro Konsolidierungsbetrag und 2 Euro Getränkegeld dazu.
- Beim ev. Kindergarten mit 6,5 Stunden Öffnungszeiten wurden 25 % VÖ-Zuschlag hinzugerechnet und auf 6,5 Stunden umgerechnet, 10 Euro Konsolidierungsbetrag und 2 Euro Getränkegeld kommen noch hinzu.

Bei den Elternbeiträgen für unter 3-Jährige soll bei 6 Betreuungsstunden der empfohlene Regelgruppenbeitrag (ohne VÖ-Zuschlag) erhoben werden. Dieser wurde für die weitere reduzierte Betreuungszeit auf 4 Stunden umgerechnet. Hinzu kommt das Getränkegeld.

Bei der Betreuungszeit 6,5 Stunden wurden einmal die Erhöhung um 7,5 % und einmal die vom Gemeinderat festgelegten Erhöhungsbeträge dazugerechnet. Wird der Erhöhungsbetrag dazugerechnet und kumulativ um 7,5 % erhöht, steigt der Elternbeitrag bei einem Kind unter 18 von derzeit 434 auf 499 Euro, die weiteren Beträge sind der Tabelle zu entnehmen.

Die Vergleichsberechnung zum Landesrichtsatz ist ebenfalls in der Tabelle enthalten. Unter Zugrundelegung des Landesrichtsatzes mit VÖ-Zuschlag 25 % und Umrechnung von 6 auf 6,5 Stunden läge der Elternbeitrag bei einem Kind unter 18 bei 595 Euro monatlich.

Das Kindergartenkuratorium hat sich in seiner Sitzung vom 23.4.2024 mit der Thematik ausführlich beschäftigt und hält eine Erhöhung um bis zu 65 Euro nicht für vertretbar und auch hinsichtlich möglicherweise nicht belegter Plätze für kontraproduktiv. Als Kompromiss schlägt er aber vor, die errechneten Beiträge für 6,5 Stunden Öffnungszeiten ohne VÖ-Zuschlag zu erheben.

Gemeinderat Hohenhausen findet die Erhöhung von 7,5 % zu hoch.

Gemeinderat Siegmann teilt mit, dass die Erhebung der Kindergartengebühren schon immer schwierig war. In Hüffenhardt sei man aber immer noch weit vom Landesrichtsatz weg, der Beschlussvorschlag sei ein guter Kompromiss.

Gemeinderat Müller erkundigt sich, wie hoch die Kosten für die Kindergärten für die Gemeinde sind und wie hoch der Kostendeckungsgrad des Naturkindergartens ist.

Rechnungsamtsleiter Salen teilt mit, dass die Gemeinde Hüffenhardt die Kindergärten mit 484.000 EUR unterstützt. Hauptamtsleiterin Ernst ergänzt, dass die Gemeinde im Naturkindergarten einen Kostendeckungsgrad von unter 10 % hat. Auf Nachfrage von Gemeinderat Weber gibt Rechnungsamtsleiter Salen Auskunft, dass in der Berechnung des Kostendeckungsgrads nur die laufenden Unterhaltskosten berücksichtigt werden.

Gemeinderat Stark gibt kund, dass die Beschlussvorlage das Ergebnis der Kuratoriumssitzung ist und ein guter Kompromiss im Vergleich zum Landesrichtsatz sei.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Beibehaltung der reduzierten Öffnungszeiten von 4 bzw. 6 Stunden im Krippenbereich im ev. Haus für Kinder Hüffenhardt und Kälbertshausen zu.

1.2 Der Gemeinderat stimmt der Festlegung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 durch den Träger, die Ev. Kirchengemeinde Hüffenhardt, wie folgt zu (Sozialstaffelung nach Zahl der Kinder unter 18 in einem Haushalt):

Ü3-Bereich	
Betreuung 6,5 Stunden täglich	
1 Kind	212,00 €
2 Kinder	168,00 €
3 Kinder	118,00 €
4 Kinder	47,00 €
Ü3-Kindergruppen	
Betreuung 4 Stunden täglich	
1 Kind	295,00 €
2 Kinder	219,00 €
3 Kinder	149,00 €
4 Kinder	60,00 €
Betreuung 6 Stunden täglich	
1 Kind	441,00 €

2 Kinder	328,00 €
3 Kinder	222,00 €
4 Kinder	89,00 €
Betreuung 6,5 Stunden täglich	
1 Kind	478,00 €
2 Kinder	355,00 €
3 Kinder	240,00 €
4 Kinder	96,00 €

Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Naturkindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Hüffenhardt (Gebührensatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen) gemäß Anlage 2.

Abstimmungsergebnis

10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen

Zu Punkt 3

Hauptamtsleiterin Ernst führt zum Sachverhalt Folgendes aus:

Die Aufstellung einer zusätzlichen Straßenlampe im Wimpfener Weg in Kälbertshausen wurde im Gemeinderat angeregt und die Einholung eines entsprechenden Angebots veranlasst.

Beim Wimpfener Weg handelt es sich nicht um eine Erschließungsstraße, sondern um eine innerörtliche Verbindungsstraße. Der Standort der zusätzlichen Straßenlampe befindet sich auf Höhe des Fußwegs Flst.Nr. 3122 (Verbindungsweg zum Bollwerk). Das Angebot der Netze BW beläuft sich auf 4.996,31 Euro brutto.

Separate Mittel wurden im Haushalt nicht eingestellt. Beim Produkt Straßenbeleuchtung sind für die Erneuerung von Straßenbeleuchtungsmasten Mittel in Höhe von 36.000 Euro vorgesehen. Beauftragt wurden bereits rund 25.400 Euro für den Austausch von 11 Lichtmasten nach Standsicherheitsprüfung.

Gemeinderat Geörg teilt mit, dass der Ortschaftsrat dem Bau einer Straßenlampe im Wimpfener Weg zugestimmt hat.

Gemeinderat Prior findet die Installation unnötig, da ein beleuchteter Alternativweg vorhanden ist, es handelt sich um keine erschlossene Straße, diese ist vorhanden, auch wenn dieser Weg etwas länger ist als über den Wimpfener Weg.

Gemeinderat Siegmann sieht die Notwendigkeit der Straßenlampe erst dann, wenn die Baulücke dort bebaut wird.

Gemeinderat Hohenhausen erinnert an die Haushaltskonsolidierung. Der Bau der Straßenlaterne im Wimpfener Weg sei nicht zwingend notwendig.

Bürgermeister Neff sieht die Notwendigkeit ebenfalls nicht.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Bau einer Straßenlaterne im Wimpfener Weg zu.

Abstimmungsergebnis

3 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Zu Punkt 4

Hauptamtsleiterin Ernst führt anhand der Vorlage in das Thema ein:

Ende vergangenen Jahres fassten die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden Haßmersheim, Hüffenhardt, Obrigheim, Aglasterhausen Schwarzach, Neunkirchen (nur Ortsteil Neckarkatzenbach) und Neckarzimmern jeweils den Grundsatzbeschluss zur Antragstellung auf Förderung der freiwilligen kommunalen Wärmeplanung im Konvoi „links des Neckars“, (vgl. TOP 3 öGRS vom 14.12.2023).

Noch im Dezember 2023 stellte Bürgermeister Achim Walter, Gemeinde Obrigheim als Vertreter des Konvois „links des Neckars“ den Antrag beim zuständigen Projektträger.

Der Förderhöchstbetrag des Konvois beträgt gemäß der maßgeblichen Verwaltungsvorschrift 81.530,00 Euro brutto. Daraus ergeben sich förderfähige Gesamtkosten von maximal 101.912,50 Euro brutto.

Um das Verfahren möglichst frühzeitig angehen zu können, wurde in Absprachen zwischen den Gemeinden Obrigheim und Haßmersheim eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt, bei der sechs Fachbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurden. Zum Abgabetermin am 24.4.2024 lagen lediglich zwei Angebote vor. Bei vereinzelt weiteren Rückmeldungen wurden von den Fachbüros fehlende Kapazitäten für die Erstellung der Wärmeplanung als Absagegrund genannt.

Das günstigste und wirtschaftlichste Angebot gab die MVV Regioplan GmbH aus Mannheim mit einem Angebotspreis von 83.966,40 Euro brutto ab. Die Leistungsfähigkeit der MVV Regioplan GmbH ist bekannt sowie durch Referenzen in diesem Bereich nachgewiesen.

Um unmittelbar nach der Förderzusage mit der Wärmeplanung beginnen zu können, soll nun bereits ein Beschluss zur Vergabe der Leistungen an die MVV Regioplan GmbH gefasst werden.

Die tatsächliche Beauftragung steht jedoch unter dem Vorbehalt der Förderzusage. Diese Vorgehensweise ist auch mit Blick auf die Kommunalwahlen und die verstreichende Zeit bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats geboten.

Zur Vermeidung weiterer Beschlüsse im Falle von notwendigen Nebenleistungen soll der Beschluss darüber hinaus die Ermächtigung für den Bürgermeister von Obrigheim enthalten, weitere Aufträge an die MVV Regioplan GmbH zu vergeben.

Die Maximalsumme aller Aufträge zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung darf dabei den Betrag von 101.912,50 Euro brutto nicht übersteigen.

Über die Notwendigkeit weiterer Leistungen bis zur Maximalsumme entscheiden der Konvoiführer Bürgermeister Achim Walter, Gemeinde Obrigheim und sein Stellvertreter Bürgermeister Christian Ernst, Gemeinde Haßmersheim einvernehmlich.

Die übrigen Konvoiteilnehmer werden zeitnah über weitere beauftragte Leistungen informiert.

Finanzierung

- Die anteiligen Kosten für die Wärmeplanung belaufen sich für die Gemeinde Hüffenhardt auf 7.806,13 Euro.
- Die Maßnahme ist Teil des Förderprogramms für die freiwillige kommunale Wärmeplanung des Landes Baden-Württemberg.
- Es kann gem. der Förderrichtlinie mit einem Zuschuss von max. 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gerechnet werden.
- Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt der Förderzusage durch das Land Baden-Württemberg. Die Kosten des Verfahrens werden nach Abzug der Förderung, anteilig dem Stand der

- Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum 31.12.2023 von der jeweiligen Gemeinde getragen.

Gemeinderat Hagner erkundigt sich nach der Finanzierung. Hauptamtsleiterin Ernst gibt darüber Auskunft, dass die Kosten auf die teilnehmenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl umgelegt werden. Die Gemeinde Hüffenhardt ist zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet. Die Maßnahme wird zu 80 % gefördert.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem in der Beschlussvorlage genannten Vorgehen und der Beauftragung der MVV Regioplan GmbH aus Mannheim zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung für den Konvoi „links des Neckars“ durch die Gemeinde Obrigheim als Konvoiführer zu.

Der Gemeinderat stimmt der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung von 7.806,13 Euro zu.

Abstimmungsergebnis

12 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Zu Punkt 5

Hauptamtsleiter Krasniqi führt anhand der Vorlage zum Thema ein:

Der Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) ist am 31.12.2022 ausgelaufen und wurde nicht verlängert.

Altersteilzeit ab dem 1. Januar 2023 kann, soweit vom Arbeitgeber gewollt, auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes – AltTZG einzelvertraglich vereinbart werden. Die Entscheidung darüber, ob Altersteilzeit nach dem AltTZG erfolgen soll, obliegt ausschließlich dem Arbeitgeber im Rahmen seiner Entscheidungsfreiheit. In Verwaltungen mit weniger als 40 Beschäftigten besteht kein Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses.

Ein Anspruch der Beschäftigten auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrags besteht grundsätzlich nicht. Weder das AltTZG selbst noch § 8 TzBfG räumen der/dem einzelnen Beschäftigten einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages ein. Sofern Arbeitgeber Altersteilzeit nach dem AltTZG umsetzen wollen, ist allerdings der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes können sich Ansprüche der Beschäftigten ergeben (BAG vom 18. Oktober 2011, 9 AZR 225/10). Daher wird empfohlen, die Voraussetzungen, unter denen mit den Beschäftigten Altersteilzeit vereinbart werden kann, sowie eine Höchstgrenze vorab arbeitgeberseitig festzulegen und die Beschäftigten entsprechend zu informieren. Im Übrigen ist es mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar, wenn der Arbeitgeber einen Stichtag benennt, ab dem er eine freiwillige Leistung einstellt. Bei der Festlegung des Stichtags besteht ein weiterer Ermessensspielraum. Auch Kostenbelastungen können eine Stichtagsregelung rechtfertigen (BAG, Urteil vom 15. November 2011 – 9 AZR 387/10). In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 AltTZG hin, nach der die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über fünf von Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt sein muss.

Somit liegt die Gewährung der Altersteilzeit im Ermessen des Arbeitgebers. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes empfiehlt sich ein Grundsatzbeschluss zur Gewährung von Altersteilzeit für die Beschäftigten der Gemeinde. Die freiwillige Leistung hat finanzielle Auswirkungen.

Die dem Altersteilzeitbeschäftigten zustehenden Bruttobezüge sind um 20 Prozent dieser Bezüge aufzustocken.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt zunächst keinen Stichtag festzulegen und auch keine Quote. Da die Mitarbeiter, die grundsätzlich anspruchsberechtigt sind (ab 55 Jahren) überwiegend in Bauhof beschäftigt sind, würde eine Altersteilzeit im Teilzeitmodell erhebliche strukturelle Probleme aufwer-

fen, da die Bauhofmitarbeiter in Teams eingeteilt sind. Es wird daher vorgeschlagen, dass Altersteilzeit nur im Blockmodell (Arbeits- und Freistellungsphase) gewährt wird.

Gemeinderat Müller empfiehlt die Einführung der Altersteilzeit für die Beschäftigten der Gemeinde, um die Attraktivität der Arbeitsplätze zu fördern. Bürgermeister Neff erinnert, dass der Gemeinderat in der Vergangenheit Mitarbeitern schon Altersteilzeit gewährt hat.

Beschluss

Die Gemeinde Hüffenhardt gewährt ihren Beschäftigten auf Antrag Altersteilzeitarbeit, sofern die rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Es wird ausschließlich das Blockmodell über einen Zeitraum von maximal drei Jahren zugelassen.

Abstimmungsergebnis

9 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Zu Punkt 6

Der Gemeinderat hat das Baugesuch zur Kenntnis genommen. Bauamtsleiterin Ernst informiert zum Inhalt anhand des Lageplans.

Es handelt sich hierbei um einen Bauantrag zur Erweiterung eines Zweifamilienhauses durch Anbau, inkl. zwei Terrassen und Errichtung von zwei Stellplätzen, Flst.Nr. 2710, auf der Gemarkung Kälbertshausen.

Es liegt ein Befreiungsantrag bzgl. der Abweichung in der Baulinie und der Höhe Einfriedung sowie der Dachneigung vor.

Gemeinderat Geörg informiert das Gremium, dass der Ortschaftsrat in seiner Sitzung dem Baugesuch zugestimmt hat.

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag und stimmt den Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans, von der Baulinie und der Einfriedungshöhe von 1,80 m statt 0,80 m, sowie der Dachneigung, sofern eine Dachbegrünung bzw. eine Terrassenausbildung erfolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7

Der Gemeinderat hat das Baugesuch zur Kenntnis genommen. Bauamtsleiterin Ernst informiert zum Inhalt anhand des Lageplans.

Es handelt sich hierbei um einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gänsgarten“, Flst.Nr. 11760/1, auf der Gemarkung Hüffenhardt.

Es liegt ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gänsgarten“ bzgl. der Dachneigung vor. Vorgesehen ist eine Dachneigung von 22 %.

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag und stimmt den Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans, von der Dachneigung von 22° statt 30°, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8

Bürgermeister Neff gibt bekannt, dass folgende Beschlüsse in der letzten nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 18.4.2024 gefasst wurden:

- FSJ-Stelle wird ab 1.9.2024 mit Herrn Schneider besetzt
- Die Dachgeschosswohnung in der Hauptstraße 45 wurde vermietet.

Zu Punkt 9

Bürgermeister Neff gibt Folgendes bekannt:

- Zu den Baumaßnahmen im Umspannwerk Hüffenhardt wurde die wasserrechtliche Genehmigung erteilt.
- Als Totengräber wurde als Nachfolger von Herrn Raber, Herr Sigmann bestellt.
- Nächster Sitzungstermin: 20.6.2024

Gemeinderat Hagendorn bittet in der nächsten Legislaturperiode, das Sitzungsgeld zu erhöhen. Er bittet darum, zu vergleichen, wie hoch die Entschädigungen in den umliegenden Gemeinden sind.

Gemeinderat Weber bittet bis zur nächsten Sitzung die Gesamtkosten des Naturkindergartens im Gremium zu präsentieren.

Zu Punkt 10

Eine Einwohnerin erkundigt sich, warum die Bolzplätze sonntags laut der neuen Beschilderung geschlossen sind und wer die etwaigen Verstöße kontrolliert. Bürgermeister Neff antwortet, dass aufgrund der Sonntagsruhe die Benutzung untersagt ist und die Kontrollen stichpunktartig stattfinden.

Eine Bürgerin kritisiert, dass die derzeitige Betreuungssituation im Naturkindergarten und die beschlossene Gebührensatzung nicht zufriedenstellend sind.

Ein Anwohner bemängelt den zunehmenden Lkw-Verkehr in der Ortsdurchfahrt; es sei dadurch auch schon zu Straßenbelagsschäden gekommen. Bürgermeister Neff sagt zu, sich um die Straßenschäden zu kümmern.